

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 7. Oktober 2019

Teil II

295. Verordnung: Übertragung des Betriebs und der Weiterentwicklung von bestimmten in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts fallenden IT-Verfahren an die Bundesrechenzentrum GmbH

295. Verordnung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien, mit der der Bundesrechenzentrum GmbH der Betrieb und die Weiterentwicklung von bestimmten in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts fallenden IT-Verfahren, übertragen werden

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Bundesrechenzentrum GmbH wird mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung jener IT-Verfahren betraut, die bisher von der Bundesrechenzentrum GmbH betrieben und weiterentwickelt wurden und zum Bundesministerium für Finanzen gehört haben und durch die Änderung des Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 164/2017, nunmehr zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts gehören. Das sind insbesondere IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes (im Sinne und im Umfang § 44a BHG 2013), Smart-Data Anwendungen und Basiskomponenten, sowie die zum Betrieb genutzten Portal-, Cloud- und IKT-Lösungen.

§ 2. Weiters wird die Bundesrechenzentrum GmbH mit der Entwicklung und dem Betrieb folgender IKT-Lösungen und IT-Verfahren betraut:

1. ELAK im Bund
2. Dokumentenmanagementsysteme
3. Datenleitungen des Bundeskanzleramts zur Anbindung an die BRZ
4. Open Government Data (Data.gv.at)
5. IKT Lösungen für die Provenienzforschung
6. DSGVO Registeranwendungen
7. Digitales Langzeitarchiv und Archivinformationssystem
8. Statistik Gleichbehandlungsanwaltschaft
9. Kunst- und Kultur Bildarchiv
10. Kulturgut- und Fundstellen-Datenbank
11. Vertrags-Datenbank
12. Inter- und Intranetauftritt des Bundeskanzleramts (inkl. Portallösungen, Chatbots, E-Learnings, e-Democracy) und damit zusammenhängende IKT-Lösungen
13. Kultusdatenbank
14. IT-Lösungen und Schnittstellen für Förderungen des BKA
15. Enterprise Data Hub
16. Weiterentwicklung des Ausweichrechenzentrums des Bundes

sowie die zum Betrieb obiger IT-Anwendungen genutzten Basiskomponenten, Portal-, Cloud- und IKT-Lösungen.

personenbezogene Daten besonderer Kategorien

§ 3. Die BRZ GmbH wird damit betraut, im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten IT-Aufgaben angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Die BRZ GmbH ist zu diesem Zweck auch ermächtigt, personenbezogene Daten einschließlich

besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, sofern dies für die Durchführung der Datensicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Die BRZ GmbH sieht in diesem Zusammenhang angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vor.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Schallenberg

